

# **Anlage 1**

## Ordnung auf dem Friedhof

### **1. Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **2. Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und -rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der nach § 4 zugelassenen Gewerbebetriebe, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechend geeignete Friedhofswege mit den Arbeitsfahrzeugen im Schritttempo befahren. Diese sind so abzustellen, dass niemand behindert oder gefährdet wird.
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  5. ohne Zustimmung der amtierenden Pfarrerin / des amtierenden Pfarrers bei Beerdigungsfeierlichkeiten zu filmen oder zu fotografieren,
  6. Druckschriften zu verteilen,
  7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,

8. Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
9. zu lärmern und zu spielen,
10. Hunde frei laufen zu lassen, Verunreinigungen (Kot) sind sofort aufzunehmen und den Abfallbehältern zuzuführen,
11. ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen.

Der Friedhofsträger kann rechtzeitig vor Bestattungen beantragte Ausnahmen zulassen, soweit solche mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### **3. Gärtnerische Gestaltung**

- (1) Reihen- und Wahlgrabstätten sind gärtnerisch zu gestalten und dauernd sorgfältig zu pflegen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofs wird durch den Friedhofsträger bestimmt. Eventuelle Beeinträchtigungen durch gepflanzte Bäume und Sträucher haben die Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (3) Nicht erlaubt ist jeglicher aus künstlichen Werkstoffen hergestellter Grabschmuck.
- (4) Die Verwendung chemischer Unkrautvertilgungsmittel ist auf dem gesamten Friedhof verboten.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; der Winterschmuck ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres abzuräumen.
- (6) Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften.

### **4. Abfallentsorgung**

- (1) Der durch die Grabpflege anfallende Abfall ist in den dafür bereitgestellten Abfallkörben zu entsorgen. Die Hinweisschilder an den Körben sind unbedingt zu beachten.
- (2) Gewerbetreibende haben den bei Ausübung ihrer Arbeit anfallenden Abfall auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **5. Aufstellen von Bänken**

Auf Familiengrabstätten können in begründeten Einzelfällen Bänke aufgestellt werden, soweit sie sich nach ihrer Größe und Gestaltung in das Gesamtbild der Grabstätte und ihrer Umgebung einordnen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung ist widerruflich.

## **Anlage 2**

### Bestimmungen für Grabmale und Einfassungen

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

#### **1. Grabmale**

1. Der zur Herstellung des Grabmals zu verwendende Werkstoff muss wetterbeständig sein. Als Material darf nur Naturstein, Holz, Eisen und Bronze verwendet werden.
2. Die Beschriftung von Natursteingrabmalen - wenn nicht eingeschliffen oder eingehauen - hat durch Aufsetzen metallischer Schriftzeichen zu erfolgen.
3. Nicht zulässig sind:
  - 3.1 die Grabfläche abdeckende Steinplatten;
  - 3.2 wandartige Grabmale und Grabgebäude;
  - 3.3 Grabmale aus gegossener Zementmasse und Kunststoff sowie aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck in Zement oder Gips;
  - 3.4 Nachbildungen von Felsgrotten, Findlingen und Mauerwerk;
  - 3.5 Porzellanarbeiten und Glasarbeiten in figürlicher Darstellung;
  - 3.6 Anbringung von Symbolen, die christlichen Grundsätzen widersprechen.
4. Jedes Grabmal muss dauerhaft gegründet und in sich standfest sein. Fundamente dürfen die Erdoberfläche nicht überragen sowie den für das Einsenken von Särgen benötigten Raum nicht beeinträchtigen.
5. In Reihenfeldern sind Fundamente nicht zulässig.
6. Ein Grabmal darf bei Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nicht breiter als die halbe Breite der Grabstätte sein. Die Höhe darf einschließlich Sockel bei Reihengrabstätten 0,80 m und bei Wahlgrabstätten 1,50 m nicht überschreiten.

7. Bei Urnenwahlgrabstätten dürfen die Maße von (Breite x Höhe x Tiefe) 0,40 x 0,30 x 0,15 m für liegende Grabmale und von 0,70 x 0,40 x 0,15 m für stehende Grabmale nicht überschritten werden.
8. Die Hersteller von Grabmalen dürfen ihre Firmenbezeichnung nicht auf der Vorderseite derselben anbringen.

## **2. Einfassungen**

1. Als Materialien für Einfassungen sind nicht zulässig:
  - 1.1 Schlacke
  - 1.2 Metalle
  - 1.3 Holz
  - 1.4 Ziegelsteine, Hohlblocksteine
  - 1.5 Kunststoffe
2. Reihengräber dürfen nur mit pflanzlichen, leicht entfernbaren Einfassungen versehen werden. Diese dürfen in den Außenmaßen nicht mehr als 1,80 m lang, 0,75 m breit und 0,20 m hoch sein.
3. Bei Wahlgrabstätten werden die Abgrenzungen zu Wegen und Anlagen durch den Friedhofsträger aus einheitlichem Material angelegt.

## **3. Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

#### **4. Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs**

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen der festgesetzten Frist behoben, ist der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt, den Schaden zu beseitigen. Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine Öffentliche Bekanntmachung.

#### **5. Sonstiges**

In den Gräberfeldern ohne ausreichende Wegeerschließung sind auf den unmittelbar am Weg gelegenen Grabstätten nur liegende Grabmale zulässig. Ebenso müssen Hecken oder Einfassungen so angeordnet sein, dass für die Nutzungsberechtigten der dahinterliegenden Grabstätten ein zumutbarer Zugang gesichert bleibt.